



Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Klein, Sebastian
Aktenzeichen:
Vorlagennummer: 2020/274
Datum: 17.08.2020
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Zentralausschuss	01.09.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:

Fachbereich I – Jugendarbeit

40,00 Euro – Petra Langer, Händelstr. 19, 54516 Wittlich – Geldspende – Spende für die Jugendarbeit

Fachbereich III – Stadtbücherei

499,50 – VDI (Verband deutschen Ingenieure), Bärbel Bach, Tempelherrenstraße 52a, 54294 Trier – Geldspende – Spende für den Kauf von Dash- und Dot-Robotern für das MakerSpace

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs.1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung, als auch die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister